

## Die Auflösung des Arbeitsvertrages<sup>13</sup>

### §31

(1) Ist die Auflösung eines Arbeitsvertrages erforderlich, so soll es grundsätzlich zwischen dem Betrieb und dem Werk tätigen vereinbart werden (Aufhebungsvertrag).<sup>113 114</sup>

~~(2)~~ Ein zeitlich unbegrenzter Arbeitsvertrag kann durch den Werk tätigen bzw. den Betrieb fristgemäß gekündigt<sup>115</sup> werden. Der Betrieb darf nur kündigen, wenn

a) es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes notwendig ist,

b) der Werk tätige für die vereinbarte Arbeit nicht geeignet ist,

c) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.<sup>116</sup>

(3) Ein zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag gemäß § 22 kann durch den Betrieb gekündigt<sup>115</sup> werden, wenn

a) der Werk tätige für die vereinbarte Tätigkeit nicht geeignet ist,

b) die Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können.<sup>116</sup>

(4) Bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages sowie bei einer Kündigung sind die gesellschaftlichen und persönlichen Interessen zu berücksichtigen.<sup>117</sup> Die Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß die Übernahme einer anderen Arbeit im Betrieb mit dem Werk tätigen nicht vereinbart werden kann. Kündigt der Betrieb, so ist er verpflichtet, den Werk tätigen rechtzeitig zu unterstützen, daß er in einem anderen Betrieb zumutbare Arbeit erhält.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.<sup>118</sup> Im Arbeitsvertrag können Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten und besondere Kündigungstermine vereinbart werden.

113. Vgl. §§ 2, 5 Abs. 4, 8 und 18 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 7. Zur Auflösung des Arbeitsvertrages bei Ärzten und Zahnärzten vgl. AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen I Gesundheitseinrichtungen vom 8. 2. 1962 (GBl. II S. 112), § 10, bei Lehrkräften und Erziehern vgl. Arbeits-  
 if Ordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung vom 22. 9. 1962 (GBl. II S. 675), §§ 3 f. Jugendliche  
 I bedürfen zur Auflösung des Arbeitsvertrages der Zustimmung des Erziehungsberechtigten (vgl. § 141

Ⓢ Abs. 1 unter dieser Reg.-Nr.).

Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wird im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen, vgl. Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432), § 4 Abs. 1.

Zur Aushändigung einer Bescheinigung durch den Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses über das Vorliegen einer Pfändung vgl. Zweite DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. 10. 1965 (GBl. II S. 757), § 2.

Zur Übersendung des Beschlusses der Konfliktkommission an den neuen Betrieb bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses vgl. § 21 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 28.

114. Vgl. Reg.-Nr. 9. Zum Abschluß von Aufhebungsverträgen mit Wehrpflichtigen bzw. Soldaten auf Zeit vgl. §§ 2 Abs. 2 und 8 unter Reg.-Nr. 7, mit Fachschullehrern vgl. VO über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der DDR vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 465), § 12.

115. Zum Kündigungsverbot vgl. § 133 unter dieser Reg.-Nr.; §§ 2 Abs. 2 und 8 unter Reg.-Nr. 7; § 19 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 14; VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBl. I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBl. II S. 179), § 8 Abs. 1 AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 21; Ber. II S. 75, 94) i. d. F. der AO des Nationalen Verteidigungsrates der DDR zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung vom 13. 3. 1963 (GBl. I S. 5), § 6 Absätze 1 und 2. Zur Gewährung des Lohnausgleichs bzw. Erholungsurlaubs bei fristgemäßer Kündigung vgl. §§ 15 und 16 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 12 bzw. § 83 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

116. Vgl. § 23 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.

117. Vgl. Ziff. 16 unter Reg.-Nr. 9.

118. Zur Kündigungsfrist bei Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus, Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten vgl. § 35 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.